Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 151
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 03. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2014) und **Antwort**

Proteste gegen die rechtspopulistische AfD am Brandenburger Tor am 23. Mai 2014 (II) – Nachfragen zur Drucksache 17/13946

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte rechtfertigen nach Ansicht des Senats die Annahme, dass von den Teilnehmer*innen des Protestchors der Grünen Jugend erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgingen, so dass die Berliner Polizei die Teilnehmer*innen auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen abgefilmt hat?

Zu 1.: Die Personengruppe störte mittels Trillerpfeifen und Sprechchören die Versammlung der Partei Alternative für Deutschland (AfD).

Eine polizeiliche Maßnahme, in dem Fall das Verweisen der Personengruppe hinter die polizeiliche Absperrung, kann abhängig von den jeweiligen Individualumständen, trotz sorgfältiger Umsetzung, einen sehr unterschiedlichen Verlauf nehmen.

So konnte, in diesem Fall, mit Beginn der Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass es in dem Zusammenhang zu möglichen Widerstandshandlungen, Sachbeschädigungen oder einer groben Störung im Sinne des § 21 Versammlungsgesetz kommt.

Polizeiliche Erfahrungen, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen von Versammlungsteilnehmerinnen bzw. Versammlungsteilnehmern und Versammlungsgegnerinnen bzw. Versammlungsgegnern, ließen einen solchen Ablauf als möglich und damit Gefahren begründet erscheinen.

Aufgrund dieser Umstände erfolgte das Anfertigen der Bildaufnahmen.

2. Welche Entscheidungsebene der Berliner Polizei trifft bei Versammlungen die Entscheidung, ob und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage gefilmt werden darf (Kameraführer*in, Einsatzleiter*in etc.) und wer traf in diesem Fall die Entscheidung?

Zu 2.: Die Entscheidung über Bildaufnahmen auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen obliegt der Polizeiführerin oder dem Polizeiführer im Rahmen des Entscheidungsvorbehaltes bzw. den von ihnen beauftragten Dienstkräften.

Im vorliegenden Sachverhalt erfolgte die Entscheidung durch den Kamera führenden Beamten in Abstimmung mit seinem Hundertschaftsführer.

3. Wann konkret wurden die Bildaufnahmen der Teilnehmer*innen des Protestchors der Grünen Jugend gelöscht? (Bitte das konkrete Datum angeben.)

Zu 3.: Die Löschung erfolgte am 23.05.2014 nach Einsatzende.

4. Fand vor Löschung der Bildaufnahmen eine Auswertung und Verarbeitung der Bildaufnahmen statt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 4.: Die Bildaufnahmen wurden, ohne zuvor gesichtet worden zu sein, gelöscht.

5. Wann und wie häufig wurden die Teilnehmer*innen des Protestchors der Grünen Jugend aufgefordert, sich zu entfernen, bevor die Berliner Polizei die Gruppe zwangsweise abgedrängt hat? (Bitte Angabe der konkreten Uhrzeit.)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 5.: Die Personengruppe wurde durch die eingesetzten Dienstkräfte einmalig angesprochen. Der Aufforderung der Einsatzkräfte wurde Folge geleistet und die Personengruppe wurde hinter die polizeiliche Absperrung begleitet. Die Maßnahme erfolgte in der Zeit von 17:00 Uhr bis 17:09 Uhr.

Es erfolgten keine Zwangsmaßnahmen.

6. Wie viele Polizist*innen der Motorradstaffel der Berliner Polizei begleiteten aus welchen Gründen den Autokorso der rechtspopulistischen AfD bis zum Brandenburger Tor?

Zu 6.: Der Autokorso der AfD war eine Versammlung und unterlag demzufolge dem Versammlungsrecht. Zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit im öffentlichen Verkehrsraum sind verkehrspolizeiliche Maßnahmen regelmäßig erforderlich.

Darüber hinaus dienen diese polizeilichen Maßnahmen dem Schutz unbeteiligter Verkehrsteilnehmer sowie dem Ziel, die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Für die verkehrspolizeiliche Begleitung waren 22 Dienstkräfte des Zentralen Verkehrsdienstes eingesetzt, davon 16 auf Motorrädern.

Berlin, den 15. Juli 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2014)